



Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung bei der Genehmigung der Erstaufforstung/ Waldumwandlung

(§ 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG)

Vorhaben in Form einer Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Sinne des § 9 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) (Waldumwandlung) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG) sowie einer Erstaufforstung im Sinne des § 10 BWaldG i. V. m. § 41 LFoG fallen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

In Folge der Änderung des UVPG im Jahr 2017 steht der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG in der Verpflichtung, der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der UVP-Vorprüfung **geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens** zu übermitteln, wenn nach § 7 Abs. 1 und 2, auch i. V. m. §§ 8 bis 14 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen ist. Die Forstbehörde stellt sodann auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Demnach ist mit jedem Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung sowie befristeten bzw. unbefristeten Umwandlung von Wald das „**Formular E.1 - Erklärung des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der UVP-Vorprüfung**“ dem zuständigen Forstamt vorzulegen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Startseite der Homepage des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalens unter den Antragsformularen (Link: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/antragsformulare/>). Auf Grundlage dessen prüft das zuständige Forstamt, ob eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss oder ob das Vorhaben sogar der UVP-Pflicht unterliegt.

Sofern eine UVP-Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich ist, wird Ihnen in Abhängigkeit der Vorprüfungsart das entsprechende Formular zugesandt, mit dem Sie dem zuständigen Forstamt die geeigneten Angaben übermitteln. Bei der Feststellung einer UVP-Pflicht, werden Sie über die weitere Vorgehensweise informiert.

In Abhängigkeit der maßgebenden Größe von 1 ha (Waldumwandlung) bzw. 2 ha (Erstaufforstung) und der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen wird ein Vorhaben einer der nachstehenden Prüfungsarten unterzogen:

- a. **Standortbezogene Vorprüfung Stufe I:** Die Angaben des Vorhabenträgers können sich auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen *besonderer örtlicher Gegebenheiten* gemäß den in unter Nummer 2.3 in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien beziehen.
- b. **Standortbezogene Vorprüfung Stufe II:** Ergibt die standortbezogene Vorprüfung der Stufe I, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf Stufe II unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben *erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen* haben kann.
- c. **Allgemeine Vorprüfung:** Wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ist bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.
- d. **UVP-Pflicht**

Wird gem. § 7 Abs. 3 UVPG für Vorhaben eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Behörde beantragt und genehmigt, entfällt die Vorprüfung. Als Voraussetzung muss sich der Vorhabenträger mindestens in der Vorprüfungspflicht befinden. Eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung macht z.B. sodann Sinn, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von vornherein zu erwarten sind.

Für Fragen steht Ihnen ihr zuständiges Forstamt gerne zur Verfügung!